

# Vereinssatzung

## Ensemble Vocapella Limburg e.V.



### § 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Ensemble Vocapella Limburg“ mit Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Kreisstadt Limburg an der Lahn und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg an der Lahn eingetragen.

### § 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs verwirklicht. Dazu führt der Chor regelmäßige Proben durch und tritt im Rahmen von Konzerten oder anderen musikalischen Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

### § 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 4 - Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied des Chores kann jede männliche Person werden, die die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften mitbringt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Chorleiter. Förderndes Mitglied kann nach schriftlichem Antrag an den Vorstand jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Der Chorleiter ist Mitglied des Vereins; er ist für die musikalische Leitung sowie die Profilierung des Chores verantwortlich.

### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es länger als drei Monate unentschuldig der Chorarbeit fern geblieben ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der

Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste bzw. zum Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Streichungs- bzw. Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

#### **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Wegen besonderer Belastungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft vorübergehend ruhen lassen. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu erklären.

#### **§ 7 - Mitgliedsbeiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder erhoben. Näheres hierzu ist durch eine gesonderte Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geregelt.

#### **§ 8 - Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

#### **§ 9 - Fahrtkostenzuschüsse**

Für aktive Mitglieder und gegebenenfalls Aushilfen können zur An- und Abreise bei Auftritten die Fahrtkosten zwischen ihrem Wohnsitz (bzw. beruflichen Aufenthaltsort) und dem Auftrittsort mit 0,10 € pro Kilometer bezuschusst werden. Diese Regelung gilt unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel und versteht sich nur für tatsächlich entstandene Fahrtkosten. Berechnungsgrundlage sind die Entfernungsangaben von Routenplanern im Internet, wobei der kürzeste bzw. sinnvollste Weg maßgeblich ist. Ausdrücklich wird zur Bildung von Fahrgemeinschaften aufgerufen, wodurch sich der Zuschuss pro Mitfahrer um 0,01 € je Kilometer erhöht. Sollten günstigere Reiseangebote als die Kilometerpauschale verfügbar sein (z.B. DB-Sparpreise, Mitfahrzentrale ...), wird nur dieser Betrag ausgezahlt. Der Fahrtkostenzuschuss wird nicht gewährt bei geringen Distanzen zum Auftrittsort und wenn öffentliche Verkehrsmittel auf der entsprechenden Strecke beispielweise mit einem Semesterticket kostenlos genutzt werden können. Das ausgefüllte Fahrtkostenzuschuss-Antragsformular muss spätestens zwei Wochen nach dem Auftritt dem Kassenwart zur Abrechnung vorliegen. Für Proben werden Fahrtkostenzuschüsse nur im Ausnahmefall gezahlt. Sämtliche Entscheidungen im Zweifelsfall trifft der Vorstand. Der Fahrtkostenzuschuss ist eine freiwillige Leistung des Vereins, auf die kein genereller Anspruch besteht!

#### **§ 10 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail einzuberufen. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur

Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Eine Änderung der Satzung in einer Mitgliederversammlung kann nur bei Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 11 - Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und ein Beisitzer. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt nach Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Im jährlichen Wechsel erst Erster Vorsitzender, Kassenwart und Beisitzer, sowie im Jahr darauf Zweiter Vorsitzender und Schriftführer. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der unentgeltlich tätige Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

#### **§ 12 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Centrum für Chormusik e.V. mit Sitz in Limburg an der Lahn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Will ihm die Mitgliederversammlung das Vermögen nicht zuwenden, fällt es der Kreisstadt Limburg an der Lahn mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

#### **§ 14 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in ihrer Ursprungsfassung in der Gründungsversammlung vom 11.02.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.02.2012 beschlossen und bei der Jahreshauptversammlung am 17.02.2013 abgeändert (betr. § 9).

Limburg, 16.05.2013

---

Matthias Böhnke, 1. Vorsitzender

---

Jonathan Zipfel, 2. Vorsitzender

---

Simon Schmitt, Kassenwart

---

Nicolas Schouler, Schriftführer

---

Tristan Meister, Beisitzer

---